

Gemeinde Böttstein

ÄNDERUNG GEBÜHRENREGLEMENT

Synopse vom 8. September 2025

neuer Regelung

bisherige Regelung

Alle Gebühren verstehen sich in Schweizer Franken exkl. MwSt. und Suisa Gebühr.

Die jeweiligen Verweise auf § beziehen sich auf das Erschliessungsfinanzierungsreglement

A. STRASSEN

A. STRASSEN

I. Erschliessungsbeiträge

gemäss Erschliessungsfinanzierungsreglement

I. Erschliessungsbeiträge

Grob- und Feiner- schliessung; Kostenan- teil	Groberschliessung Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:	
	- für die Erstellung	70 %
	- für die Änderung	70 %
	- für die Erneuerung	0 %

Grob- und Feiner- schliessung; Kostenan- teil (§ 70)	Groberschliessung Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:	
	- für die Erstellung	70 %
	- für die Änderung	70 %
	- für die Erneuerung	0 %

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:	
- für die Erstellung	100 %
- für die Änderung	100 %
- für die Erneuerung	0 %

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:	
- für die Erstellung	100 %
- für die Änderung	100 %
- für die Erneuerung	0 %

II. Nutzung über Gemeingebrauch

gemäss Strassenreglement

Nutzung über Ge- meinge- brauch	Die Gebühr für die Nutzung von öffentlichem Grund über Gemeingebrauch beträgt (Fr.): Angebrochene Monate werden voll berechnet.	100.00 / Monat
--	--	-------------------

Bisher nicht im Gebührenreglement, sondern in einer Richtlinie festgehalten

Nutzung über Ge- meinge- brauch	Die Gebühr für die Nutzung von öffentlichem Grund über Gemeingebrauch beträgt: Angebrochene Monate werden voll berechnet.	1.00 / m2 und Mo- nat
--	--	-----------------------------

neue Regelung

bisherige Regelung

B. WASSERVERSORGUNG

I. Erschliessungsbeiträge

gemäss Erschliessungsfinanzierungsreglement

Grob- und Feiner-	Groberschliessung	
schliessung	Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:	
	- für die Erstellung	70 %
	- für die Änderung	70 %
	- für die Erneuerung	0 %
	Feinerschliessung	
	Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:	
	- für die Erstellung	100 %
	- für die Änderung	100 %
	- für die Erneuerung	0 %

B. WASSERVERSORGUNG

I. Erschliessungsbeiträge

Grob- und Feiner-	Groberschliessung	
schliessung (§ 20)	Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:	
	- für die Erstellung	70 %
	- für die Änderung	70 %
	- für die Erneuerung	0 %
	Feinerschliessung	
	Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:	
	- für die Erstellung	100 %
	- für die Änderung	100 %
	- für die Erneuerung	0 %

neue Regelung

bisherige Regelung

II. Anschlussgebühren

Bemessung a) Wohn- und Bürobauten / pro m ² der Gesamtgeschossfläche	35.00
b) Gewerbebauten / Industriebauten / übrige industrielle und gewerbliche Bauten / Lagerflächen / Ökonomiegebäude mit und ohne Viehhaltung pro m ² der Gesamtgeschossfläche	35.00
c) private Zier- und Schwimmbassins von > 10 m ³ / pro m ³ Nettoinhalt	20.00

Reduktion der Anschlussgebühr: aufgehoben

II. Anschlussgebühren

Bemessung a) Für Wohnbauten (Neu-, An- und Umbauten sowie Schwimmbassins): (§ 21) Grundgebühr je Wohnung Fr. + 1.2 % des Brandversicherungswerts	400.00
b) Für andere als Wohnbauten: 1.5 % des Brandversicherungswert	
c) Freibetrag bei der Erhöhung des Brandversicherungswertes bei An- und Umbauten	20'000.00

Reduktion der Anschlussgebühr: Auch wenn die Feinerschliessung zu 100 % durch die Grundeigentümerbeiträge finanziert wurde, wird auf die Anschlussgebühr keine Reduktion gewährt.

neue Regelung

III. Benützungsgebühren

Grundge- bühr	Die Grundgebühr wird gemäss Nennweite (NW) des Wasserzählers erhoben und beträgt pro Jahr:	
	NW 20 (5 m³/h)	40.00
	NW 25 (7 m³/h)	56.00
	NW 32 (10 m³/h)	80.00
	NW 40 (20 m³/h)	160.00
	NW 50 (30 m³/h)	240.00
	Für alle weiteren Zählergrössen je m³/h	8.00
Verbrauchs- gebühr	Die Verbrauchsgebühr wird gemäss Wasserverbrauch erhoben und beträgt pro Jahr und m³:	
	von 0 bis 500 m³	0.70
	von 501 bis 1'000 m³	0.80
	von 1'001 bis 2'000 m³	0.90
	über 2'000 m³	1.00
Bauwasser	Die Gebühr für ungemessenes Bauwasser beträgt pauschal:	
	pro Wohnung	150.00
	pro Baute Industrie / Gewerbe / Landwirtschaft	500.00
Wasserbe- zug ab Hyd- rant	a) Sonderfälle Die Gebühr für den Wasserbezug ab Hydrant (z.B. Festwirtschaften, Schaustellerbuden, usw.) beträgt:	
	- Bearbeitungsgebühr in Fr.	100.00
	- Verbrauchsgebühr pro m³	gem. Verbrauch
	b) Landwirtschaftliche Bewässerung (inkl. Zählermiete)	0.80 pro m³

bisherige Regelung

III. Benützungsgebühren

Grundge- bühr	Auf die Erhebung einer Grundgebühr wird verzichtet.	
Zähler- miete	Die Zählermiete beträgt jährlich 8 % der Anschaffungskosten für jeden von der Wasserversorgung gelieferten Zähler.	
Verbrauchs- gebühr (§ 26)	Die Verbrauchsgebühr beträgt: Bei einem Verbrauch pro Jahr	
	von 0 bis 500 m³	0.60
	von 501 bis 1'000 m³	0.70
	von 1'001 bis 2'000 m³	0.80
	über 2'000 m³	0.90
Sonder- fälle	- Bauwasser pauschal 0.5 ‰ des Bauwerts - Übrige Sonderfälle mit Wasserzähler und der entsprechenden Verbrauchsgebühr Zusätzliche Bearbeitungsgebühr	100.00

neue Regelung

bisherige Regelung

C. ABWASSERENTSORGUNG

I. Erschliessungsbeiträge

gemäss Erschliessungsfinanzierungsreglement

Grob-, Fein- **Groberschliessung**

erschlies- Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:
sung;
Kostenanteil

- für die Erstellung	70 %
- für die Änderung	70 %
- für die Erneuerung	0 %

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- für die Erstellung	100 %
- für die Änderung	100 %
- für die Erneuerung	0 %

C.ABWASSERENTSORGUNG

I. Erschliessungsbeiträge

Grob-, Fein- **Groberschliessung**

erschlies- Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:
sung;
Kostenanteil
(§ 35)

- für die Erstellung	70 %
- für die Änderung	70 %
- für die Erneuerung	0 %

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- für die Erstellung	100 %
- für die Änderung	100 %
- für die Erneuerung	0 %

neue Regelung

bisherige Regelung

II. Anschlussgebühren

Bemes- sung	a) Wohn- u. Bürobauten	50.00
	b) Gewerbebauten / Industriebauten ohne Bürobauten / übrige Bauten / industrielle und gewerbliche Lagerflächen / Ökonomiegebäude mit und ohne Viehhaltung / Einstellhallen, Tiefgaragen usw.	50.00
	c) Pro m ² der gesamten Dachfläche bei senkrechter Projektion	65.00
	d) Pro m ² der entwässerten Hartflächen	65.00
	e) Pro m ³ Nettoinhalt von privaten Zier- und Schwimmbassins > 10 m ³	20.00

Reduktion
Anschluss-
gebühr bei
Versicke-
rung oder
Ableitung

aufgehoben

Reduktion
Anschluss-
gebühr

aufgehoben

II. Anschlussgebühren

Bemes- sung (§ 32)	a) Für Neu-, An- und Umbauten sowie Schwimmbassins, entwässerte Hartflächen, usw. 3 % des Bauversicherungswerts	
	b) Freibetrag bei der Erhöhung des Brandversicherungswerts bei An- und Umbauten,	Fr. 20'000.00
Reduktion Anschluss- gebühr bei Versiche- rung oder Ableitung	Wird das Dachwasser versickert oder direkt in einen Vorfluter abgeleitet, reduziert sich die Anschlussgebühr um 20 %.	
Reduktion Anschluss- gebühr	Auch wenn die Feinerschliessung zu 100 % durch die Grundeigentümerbeiträge finanziert wurde, wird auf die Anschlussgebühr keine Reduktion gewährt.	

neue Regelung

bisherige Regelung

III. Benützungsgebühren

gemäss Abwasserreglement

Grundge- bühr	Grundgebühr	
	Die Grundgebühr wird gemäss Nennweite (NW) des Wasserzählers erhoben und beträgt pro Jahr:	
	- NW 20 mm (5 m³/h)	50.00
	- NW 25 mm (7 m³/h)	70.00
	- NW 30 mm (10 m³/h)	100.00
	- NW 40 mm (20 m³/h)	200.00
	- NW 50 mm (30 m³/h)	300.00
	Für alle weiteren Zählergrössen je m³/h	10.00
	Pro m² an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen, entwässerten Hartflächen (in begründeten Fällen)	2.50
Ver- brauchs- gebühren	a) Der Preis pro m³ Wasserbezug beträgt	2.50
	b) Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine, usw.): Der Wasserbezug aus Regenwasser wird mittels zweitem Wasserzähler gemessen. Die Grundgebühr wird analog dem Preis unter a) verrechnet.	
	c) Bei Ökonomiegebäuden mit Tierhaltung (DGVE) wird der Verbrauch mit einem zweiten Wasserzähler ermittelt. Die Grundgebühr entfällt, sofern das Abwasser in eine vorschriftsgemässe Jauchegrube geleitet wird.	
	d) Sofern von der WV Böttstein bezogenes Wasser in Trinkwasserqualität bei gewerblicher Nutzung versickert oder verdunstet wird (durch Bewässerungsanlagen usw.), werden die Grundgebühren erlassen. Die Kosten für den Einbau, den Betrieb und den Unterhalt der erforderlichen Messeinrichtung trägt der Liegenschaftseigentümer.	

III. Benützungsgebühren

Grundge- bühr (§ 37)	Pro m³ Zählergrösse Wasser, pro Jahr und Anschluss	10.00
	- Zählergrösse ¾" 5 m³	50.00
	- Zählergrösse 1" 7 m³	70.00
	- Zählergrösse 1 ¼" 10 m³	100.00
	- Zählergrösse 1 ½" 20 m³	200.00
	- Zählergrösse 2" 30 m³/h	300.00
	Pro m² an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen, entwässerten Hartflächen (in begründeten Fällen)	2.50
Ver- brauchs- gebühren (§§ 34-36)	a) Der Preis pro m³ Wasserbezug beträgt	2.50
	b) Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine, usw.): Der Wasserbezug aus Regenwasser wird mittels zweitem Wasserzähler gemessen. Die Grundgebühr wird analog dem Preis unter a) verrechnet.	
	c) Bei Ökonomiegebäuden mit Tierhaltung (DGVE) wird der Verbrauch mit einem zweiten Wasserzähler ermittelt. Die Grundgebühr entfällt, sofern das Abwasser in eine vorschriftsgemässe Jauchegrube geleitet wird.	
	d) Sofern von der WV Böttstein bezogenes Wasser in Trinkwasserqualität bei gewerblicher Nutzung versickert oder verdunstet wird (durch Bewässerungsanlagen usw.), werden die Grundgebühren erlassen. Die Kosten für den Einbau, den Betrieb und den Unterhalt der erforderlichen Messeinrichtung trägt der Liegenschaftseigentümer.	

neue Regelung

bisherige Regelung

D. FERNWÄRME

I. Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge

Bemessung Bei einem geplanten Anschlussgesuch an das Fernwärmenetz berechnet die FWB die Beiträge des Wärmebezügers (Anschlussgebühren) mit definierten Werten gemäss separaten Formularen und erstellt eine Offerte. Die Anschlusskosten werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragbarkeit für die FWB offeriert.

Bemessung aufgehoben - in separatem Formular

D.FERNWÄRME

I. Erschliessungsbeiträge

Anschlussleistung (§ 47)

Anschlussleitungen

Die Erstellungskosten der Anschlussleitungen werden vollumfänglich zu Lasten des Wärmebezügers exkl. der Wärmeübergabestation

II. Anschlussgebühren

Bemessung (§ 48)

Die Anschlussgebühren betragen:

Anschlussleistung (P) in kW

5 oder weniger	6'240.00
10	7'280.00
15	8'320.00
20	9'360.00
25	10'400.00
30	11'440.00
40	13'520.00
50	15'600.00
60	17'420.00
80	21'060.00
100	24'700.00
200	39'700.00
500	84'700.00
1'000	144'700.00

Die Zwischenwerte werden mit dem entsprechenden Ansatz linear gerechnet.

Die Anschlussgebühren basieren auf folgenden Formeln:

Anschlussleistung (P) in kW

von 5 kW bis 50 kW
von 50 kW bis 100 kW
von 100 kW bis 500 kW
mehr als 500 kW

Anschlussgeb. in Fr.

5'200.- + 208.- x P
6'500.- + 182.- x P
9'700.- + 150.- x P
24'700.- + 120.- x P

neue Regelung

III. Benützungsgebühren

**Grundge-
bühr**

Die Grundgebühren sind verbrauchsabhängig und werden nach folgender Formel berechnet:

$$G: \frac{6000 \times P + 30 \times P^2}{100 + P}$$

Die Minimalgebühr basiert auf einem 5 kW Anschluss.

Es resultieren somit folgende Grundkosten:

Anschlussleistung (P) in kW 5 oder weniger (Minimalge- bühr)	Grundkosten (CHF):	Grundkosten (CHF):
10	293.00	293.00
15	573.00	573.00
20	841.00	841.00
25	1'100.00	1'100.00
30	1'350.00	1'350.00
40	1'592.00	1'592.00
50	2'057.00	2'057.00
60	2'500.00	2'500.00
80	2'925.00	2'925.00
100	3'733.00	3'733.00
	4'500.00	4'500.00

**Ver-
brauchs-
gebühr**

Die Wärmenutzung beträgt zurzeit in pro KWh 5.9 Rp.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Wärmebezugspreis mit einer Teuerung, die bis 0.5 % über derjenigen des Wärmelieferanten liegt, zu indexieren.

**Ausser-
ordentli-
che Tarif-
anpas-
sungen**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, ausserordentliche Tarifierungen des Wärmelieferanten per sofort an die Wärmebezüger weiter zu ver- rechnen.

bisherige Regelung

III. Benützungsgebühren

**Grundge-
bühr
(§§ 43-44
Erschlies-
sungsfi-
nanzie-
rungsreg-
lement)**

Die Grundgebühren sind verbrauchsabhängig und werden nach folgender Formel berechnet:

$$G: \frac{6000 \times P + 30 \times P^2}{100 + P}$$

Die Minimalgebühr basiert auf einem 5 kW Anschluss.

Es resultieren somit folgende Grundkosten

Anschlussleistung (P) in kW 5 oder weniger (Minimalge- bühr)	Grundkosten (CHF):	Grundkosten (CHF):
10	293.00	293.00
15	573.00	573.00
20	841.00	841.00
25	1'100.00	1'100.00
30	1'350.00	1'350.00
40	1'592.00	1'592.00
50	2'057.00	2'057.00
60	2'500.00	2'500.00
80	2'925.00	2'925.00
100	3'733.00	3'733.00
	4'500.00	4'500.00

**Ver-
brauchs-
gebühr**

Die Wärmenutzung beträgt zurzeit in pro KWh 5.9 Rp.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Wärmebezugspreis mit einer Teuerung, die bis 0.5 % über derjenigen des Wärmelieferanten liegt, zu indexieren.

**Ausser-
ordentli-
che Tarif-
anpas-
sungen**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, ausserordentliche Tarifierungen des Wärmelieferanten per sofort an die Wärmebezüger weiter zu ver- rechnen.

neue Regelung

bisherige Regelung

E. Kommunikationsnetz

I. Erschliessungsbeiträge

Anschlussleitungen

Anschluss- Die Erstellungskosten der Anschlussleitungen gehen vollumfänglich zu
leitung Lasten des Kommunikationsnetzes.

II. Anschlussgebühren

Bemessung Die Gebühren für den Anschluss mit Glasfaserkabel be-
tragen:

- pro Liegenschaft
nach der Ersterstellung des Glasfasernetzes 2'500.00
- zzgl. pro Wohnungs- oder Geschäftseinheit
nach der Ersterstellung des Glasfasernetzes 500.00

III. Netznutzungsgebühr

Monatliche **Koax-Netz**
Nutzungsge- Die Abonnementsgebühr ist für das Koax-Netz pro Abon-
bühren nent zu entrichten und beträgt pro Monat:

11.00

Rechnungs- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch den Sig-
stellung nal- und Programmanbieter an die Abonnenten.

E. Kommunikationsnetz

I. Erschliessungsbeiträge

Anschlussleitungen

Anschluss- Die Erstellungskosten der Anschlussleitungen gehen vollumfänglich zu
leitung Lasten des Kommunikationsnetzes

II. Anschlussgebühren

Bemessung a) Die Gebühr für den Anschluss einer Liegenschaft 1'750.-
(§ 47) b) für jede weitere Wohnung, 250.-

Anschlussgebühren für Gewerbe und Industrie werden
sinngemäss erhoben.

III. Benützungsgebühren

Monatliche Die Abonnementsgebühr inkl. Urheberrechtsgebühren ist
Nutzungsge-pro Monat und Abonnent zu entrichten und beträgt
bühren je Monat 11.-

Plombierung Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Plombie-
(§ 63) rung werden dem Kunden weiterverrechnet. Für die Ver-
waltungsumtriebe wird zusätzlich eine Umtriebspau-
schale von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.

Rechnungs- Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. Sep-
jahr tember. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Hauseigen-
tümer gleichzeitig mit den Rechnungen für Wasser und
Abwasser.

neue Regelung

bisherige Regelung

F. ABFALL

F. ABFALL

I. Gebührentarif

I. Gebührentarif

1. Graugut

1.1 Kehrrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)

a) Gebührenmarken für	17 Liter Sack (1 x orange Marke)	1.50
	35 Liter Sack (1 x gelbe Marke)	3.00
	60 Liter Sack (2 x gelbe Marken)	6.00
	110 Liter Sack (3 x gelbe Marken)	9.00
b) Plombe für	Container bis 800 Liter Inhalt	50.00

1.2 Sperrgutabfuhr

Kleinsperrgut (max. 100 cm x 50 cm und max. 30 kg)	
(2 x gelbe Marken)	6.00
Sperrgut (max. 200 cm x 50 cm und max. 60 kg)	
(3 x gelbe Marken)	9.00

2. Grüngut

2.1 Gebührenplomben für einmalige Leerung (pro Leerung)

140 Liter Container	1 Plombe	8.00
240 Liter Container	2 Plombe	16.00
360 Liter Container	3 Plombe	24.00
660 Liter Container	1 grosse Plombe	45.00
800 Liter Container	1 grosse + 1 kleine Plombe	53.00

2.2 Vignetten für Jahresgebühr (pro Kalenderjahr)

140 Liter Container	1 Vignette	160.00
240 Liter Container	1 Vignette	320.00
360 Liter Container	1 Vignette	480.00
660 Liter Container	1 Vignette	900.00
800 Liter Container	1 Vignette	1'060.00

1. Abfahren

Kosten pro Einheit

1.1 Kehrrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)

a) Gebührenmarken,	3.00
35 Liter Sack	1 Marke
60 Liter Sack	2 Marken
110 Liter Sack	3 Marken

b) Containerplomben (Industrie, Gewerbe) für eine Leerung bis 800 Liter Inhalt	50.00
---	-------

1.2 Sperrgutabfuhr

Kleinsperrgut (max. 100 cm x 50 cm und 30 kg)	2 Marken
Sperrgut (max. 200 cm x 50 cm und 60 kg)	3 Marken

1.3 Grünabfuhr

Gebührenplomben für einmalige Leerung,	8.00
120 Liter	1 Plombe
240 Liter	2 Plomben
660 Liter Containerplombe	1 Plombe 45.00

neue Regelung

bisherige Regelung

G. BEHANDLUNGSGEÜBHREN FÜR BAUGESUCHE

1. Grundsätze

Abs. 1

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig.

Abs. 2

Für die Behandlung von Baugesuchen und von Gesuchen um Vorentscheide sind Gebühren gemäss diesem Reglement zu entrichten.

2. Bausumme

Abs. 1

Die voraussichtliche Bausumme entspricht den mutmasslichen baubewilligungspflichtigen Neubau, Umbau- oder Sanierungskosten gemäss Baukostenplan BKP 2. Diese werden für Gebäude auf Grund der kubischen Berechnung nach SIA-Norm geschätzt und sind im Baugesuchsformular zu deklarieren.

Abs. 2

Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest. In Streitfällen ist die Schätzung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) massgebend.

G. BEHANDLUNGSGEÜBHREN FÜR BAUGESUCHE

neue Regelung

3. Gebühren

Abs. 1

Für die Behandlung von Gesuchen werden folgende Behandlungsgebühren erhoben:

a) Voranfragen, behördliche Stellungnahmen

Nach Aufwand, maximal 0.5 ‰ der geschätzten Bausumme, mind. Fr. 250, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.

Die einfache Erstanfrage ist kostenfrei.

b) Vorentscheide

maximal 0.5 ‰ der geschätzten Bausumme, mind. Fr. 250.00, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung

c) Baubewilligungen

2.0 ‰ der Bausumme, mind. Fr. 250.00

d) Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche

2.0 ‰ der Bausumme, mind. Fr. 250.00

e) Projektänderungen (nach erfolgter Bewilligungserteilung)

Nach Aufwand der Bauverwaltung, zum Stundentarif gemäss Pt. 6.

Abs. 2

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

Abs. 3

Die Gebührenansätze gelten auch bei Kompetenzentscheiden der Bauverwaltung.

bisherige Regelung

1. Baugesuchsgebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuche um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Für Vorentscheide und behördliche Stellungnahmen:

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und der Bauverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt, mindestens jedoch Fr. 200.- (ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung).

b) Für beschwerdefähige Vorentscheide

- 0.5 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung, mindestens jedoch Fr. 200.-

c) Für bewilligte Baugesuche:

- 2.0 ‰ der berechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 200.-
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten (vereinfachtes Baubewilligungsverfahren) Fr. 200.-

Die Gebühren werden auch geschuldet, wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

d) Für abgelehnte oder nach erfolgter Prüfung zurückgezogene Baugesuche:

- 1.25 ‰ der berechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 200.-

Die Berechnung der Bausumme für Gebäude erfolgt mit marktüblichen m³-Preisen. Geringere m³-Preise sind mittels Bauabrechnung zu belegen.

neue Regelung

4. Besondere Aufwendungen

Entsteht der Verwaltung durch die Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeit, ist diese durch den Gesuchsteller zu vergüten.

Werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von Baubewilligungen und Verfügungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Abklärungen, Kontrollen usw. notwendig, sind diese in jedem Fall durch den Gesuchsteller zu vergüten.

5. Weitere Kosten

Die Kosten für Messungen, Kontrollen, spezielle Beaufsichtigungen oder externe Kosten sind nach Aufwand durch den Gesuchsteller zu tragen. Wo es sich um Weiterverrechnungen handelt, wird kein eigener Verwaltungsaufwand aufgerechnet.

Darunter fallen insbesondere:

- Publikationskosten (Homepage kostenfrei)
- spezielle Baukontrollen, Nachkontrollen, Augenscheine mit Behörden, Spezialisten usw. (ordentliche Kontrollen gemäss Baubewilligung sind in der Baubewilligungsgebühr enthalten)
- Prüfung, Bewilligung und Abnahme Brandschutz
- Prüfung, Bewilligung und Abnahme Schutzraumbau
- Prüfung, Bewilligung und Abnahme Entwässerung
- Prüfung und Bewilligung Energienachweis
- Fachgutachten und Fachberatungen zu rechtlichen, planerischen, architektonischen und ortsbaulichen Themen
- Gebühren von kantonalen Behörden oder Bundesbehörden (Weiterverrechnung)

6. Stundenansatz (Stundenmitteltarif)

Der Stundenansatz für übermässige Aufwendungen der Verwaltung beträgt Fr. 130.00. Aufwendungen von Berufslernenden werden nicht verrechnet / berücksichtigt.

bisherige Regelung

2. Brandschutzgebühren

Der Gemeinderat erhebt für die Behandlung von Brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren, deren Höhe sich im Einzelnen nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richtet:

a) Gesuche um Erteilung von Brandschutzbewilligungen:

Fr. 60.- bis Fr. 1'200.-

b) Kommunale Baukontrolle bei Feuerungsanlagen

Fr. 60.- bis Fr. 300.-

c) Abnahmekontrollen:

Fr. 60.- bis Fr. 300.-

d) Feuerschau:

Ausserordentliche Kontrollen: Fr. 60.- bis Fr. 300.-

3. Vollzug Energiesparmassnahmen

Der Gemeinderat erhebt für den Vollzug der Energiegesetzgebung pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren:

a) Baubewilligungsverfahren: nach Aufwand

b) Baukontrollen: nach Aufwand

4. Publikation, Kontrollen

Die Kosten für Publikation, Profilkontrolle usw. sind von der Bauherrschaft zu ersetzen.

5. Zusätzliche Aufwendungen

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden wegen Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind diese in jedem Falle durch die Bauherrschaft zu ersetzen.

neue Regelung

7. Benutzung von öffentlichem Grund

Für die Benutzung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken usw.) sowie für Grabenaufbrüche wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von Fr. 2 pro m² und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Es erfolgt eine Verrechnung von mindestens Fr. 100.00.

bisherige Regelung

Der Aufwand der Gemeindeverwaltung durch Planänderungen ist in jedem Falle durch die Bauherrschaft zu ersetzen.

6. Spezielle Aufwendungen

Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen sind durch die Bauherrschaft in jedem Falle zu ersetzen.

7. Zivilschutz

Die Kosten für die Behandlung von Schutzraumgesuchen und der Abnahme der Räume sind durch die Bauherrschaft in jedem Falle zu ersetzen.

8. Benutzung von öffentlichem Eigentum

Für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Eigentums ist eine Gebühr von pauschal Fr. 100.- pro Monat zu entrichten.

9. Fälligkeit der Gebühren und Kosten

Die Gebühren und Kosten werden mit der Eröffnung des Bauentscheides resp. mit der Stellungnahme fällig. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Sie sind zu entrichten, auch wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

neue Regelung

bisherige Regelung

H. FEUERUNGSKONTROLLEN / GEBÜHR BEI KONTROLLEN DURCH DAS SERVICEGEWERBE

H. FEUERUNGSKONTROLLEN / GEBÜHR BEI KONTROLLEN DURCH DAS SERVICEGEWERBE

1. Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe

Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagenbetreibern überbunden.

Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein.

Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

1. Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe

Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagenbetreibern überbunden.

Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein.

Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt ist das Gebührenreglement der Gemeinde Böttstein vom 21. November 2012 aufgehoben.

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN

Patrick Gosteli
Gemeindeammann

Manuel Gangel
Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. November 2025
genehmigt.